VERFAHRENSVERMERKE

1. Änderungsbeschluss

Der Gemeinderat hat am 13.12.1995 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 10.02.1996 öffentlich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom **04.07.1996** bis **19.07.1996** durchgeführt.

3. Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat hat am 11.02.1998 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-entwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung hat der Bebauungsplanentwurf mit Textteil und Begründung in der Zeit vom 05.03.1998 bis einschließlich 09.04.1998 öffentlich ausgelegen.

4. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am **20.05.1998** gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

5. Anzeigeverfahren

Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1 BauGB dem Regierungspräsidium Freiburg angezeigt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt und mit Verfügung vom **02.11.1998** Az.: 21-2511.2-18/188 erklärt, dass keine Verletzungen von Rechts-vorschriften geltend gemacht werden.

6. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahren gem. § 12 BauGB am **21.11.1998** rechtsverbindlich.

7. Aufhebung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat hat am **22.01.2003** den Satzungsbeschluss aufgehoben.

8. Erneute Offenlage

Der Gemeinderat hat am 22.01.2003 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Nach vorheriger Bekanntmachung hat der Bebauungsplanentwurf mit Textteil und Begründung in der Zeit vom 11.02.2003 bis 13.03.2003 erneut öffentlich ausgelegen.

9. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am **28.05.2003** gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

10. Anzeigeverfahren

Der Bebauungsplan wurde gem. § 11
Abs. 1 BauGB dem Regierungspräsidium Freiburg angezeigt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt und mit Verfügung vom 24,11,2003 Az.: 21-2511,2-18/188 er-klärt, dass keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

11. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahren gem. § 12 BauGB am 12.12.2003 rechtsverbindlich.

Amt für Stadtentwicklung

Villingen-Schwenningen, den 12.12.2003

July



BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Vermessungsamt Villingen-Schwenningen, den

9.7.03



Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen Änderungen laut Beschluss des Gemeinderates vom 28.05.2003.

Amt für Stadtentwicklung Villingen-Schwenningen, den

